Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Gemeinschaftsraum
der Gemeinde Wangelau
vom 01. Januar 2027

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Juli 2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Satzungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gemeinschaftsraumes nebst Obergeschoss/Dachgeschoss, der Küche, des Inventars und Sanitärräume sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 2
Benutzer

Alle Einwohner sowie die ortsansässigen Verbände, Gruppen und Vereine der Gemeinde sind grundsätzlich unter Beachtung der Satzung berechtigt, den Gemeinschaftsraum zu nutzen. Auswärtigen Personen und Institutionen kann die Nutzung in Ausnahmefällen gestattet werden.

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Erwachsene ohne eigenes Einkommen haben einen Bürger zu benennen, der die persönliche Haftung für die pflegliche Behandlung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände trägt und für eventuelle Schäden neben dem Verursacher haftet. Der Bürge muss den Benutzungsantrag mitunterschreiben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes ist grundsätzlich vor der Inanspruchnahme beim Bürgermeister oder Stellvertreter zu beantragen. Die Schlüsselausgabe an Privatpersonen zur Nutzung der Räume erfolgt nur vom Bürgermeister oder Stellvertreter.
Bei einer regelmäßigen Nutzung zur jeweils gleichen Zeit genügt ein einmaliger Antrag. Das Nutzungsrecht wird nach der Reihenfolge der Anträge vergeben.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des Gemeinschaftsraumes und Inventar sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
Das Bemalen, Bekleben usw. der Wände, Türen, Fensterleibungen und Inventar ist nicht gestattet. Reißbrettstifte und Nägel dürfen ebenfalls nicht verwendet werden. Alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftsraumes sowie das dazugehörige Außengelände sind bis ca. 18.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Die Fußböden sind zu feudeln. Benutzte Gegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser, Tabletts, Aschenbecher usw.) sind zu reinigen. Alle Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Platz zurückzulegen bzw. – zustellen. Der Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
Vor und nach der Nutzung wird von mindestens 2 Personen, die von der Gemeindevertretung benannt sind, mit dem Nutzungsberechtigten eine Inventur gemacht. Der Schlüssel zum Gemeinschaftsraum ist sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten dem Bürgermeister zurückzugeben.
Fahrzeuge der Nutzer sind auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Die Zufahrt zum Feuerwehrhaus darf nicht versperrt werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

a) Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes durch örtliche Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien und politische Vereinigungen sowie durch die Kirchen ist gebührenfrei.

Für private Sportangebote und öffentliche Angebote werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

- Private Sportangebote 70,00 EUR
- Öffentliche Angebote 50,00 EUR

b) Für die private Nutzung des gesamten Dorfgemeinschaftshauses wird eine Nutzungsgebühr fällig.

Erdgeschoss
Wangelauer:innen 100,00 EUR
Auswärtige 150,00 EUR

Obergeschoss inkl. Erdgeschoss
Wangelauer:innen 200,00 EUR
Auswärtige 250,00 EUR

Die Gebühr ist vor Nutzungsbeginn zu entrichten.

§ 6

Haftung

Für jegliche Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde Wangelau nicht gehaftet. Die Gemeinde Wangelau ist von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.

Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Schäden und Verunreinigungen haftet diejenige Person, die den Antrag auf Nutzung des Gemeinschaftsraumes gestellt hat. Der Nutzer ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.
Im Falle eines nicht vom Nutzer beseitigten Schadens bzw. bei ungenügender Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten ist die Gemeinde ohne besondere Aufforderung berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten und auf Kosten des Nutzers ausführen zu lassen.

§ 7
Widerruf der Nutzungserlaubnis

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden. Erteilte Nutzungsgenehmigungen können aus wichtigem Grund vom Bürgermeister widerrufen bzw. eingeschränkt werden. Ansprüche auf Entschädigung bzw. Schadenersatz o. ä. werden ausgeschlossen. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder Vertreter aus.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeinschaftsraum der Gemeinde Wangelau vom 23. Februar 1996 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 28. November 2024 außer Kraft.

Wangelau, den 22. September 2026

Gemeinde Wangelau
Die Bürgermeisterin

gez. Marina Schmitt